



White Paper

FAQ zur Stiftungsrechtsreform

Aktuelles zum Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz vom 28.09.2020

Autor: RA Hans Robert Röthel

Co-Autor: RA Dr. Matthias Uhl

Version 2.0

Stand: 20. Oktober 2020

#Referentenentwurf #Stiftungsrechtsreform #Stiftungen #Stiftungsrecht
#Stiftungssatzung #Stiftungsregister #Satzungsänderung
#BusinessJudgmentRule

ZUSAMMENFASSUNG

Die lange erwartete, geradezu ersehnte Reform des im Bürgerlichen Gesetzbuch und in Landesstiftungsgesetzen geregelten Stiftungsrechts nimmt konkrete Formen an: Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat am 28. September 2020 einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“ vorgelegt. Ein wichtiger Schritt für ein zukunftsfähiges Stiftungsrecht. Anhand von zentralen Fragen und Antworten werden die Kernpunkte des aktuellen Entwurfs aufgezeigt.

Inhalt

1. Wird durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Business Judgment Rule eingeführt?
2. Wird durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Änderung der Stiftungssatzung einschließlich der Änderung von Stiftungszwecken erleichtert?
3. Dürfen nach der geplanten Stiftungsrechtsreform weiterhin Verbrauchsstiftungen errichtet werden?
4. Ist in der geplanten Stiftungsrechtsreform die Umwandlung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vorgesehen?
5. Werden durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Zulegung einer Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung von zwei Stiftungen (Fusion) erleichtert?
6. Wird die Auflösung einer Stiftung durch die geplante Stiftungsrechtsreform erleichtert?
7. Entbindet das geplante Stiftungsregister Stiftungen von der Pflicht zu Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister?
8. Werden auch Familienstiftungen im geplanten Stiftungsregister eingetragen?
9. Müssen bei Eintragung in das geplante Stiftungsregister das Errichtungsgeschäft und die Stiftungssatzung beigefügt werden?
10. Bedarf nach der geplanten Stiftungsrechtsreform das Stiftungsgeschäft bei Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen der notariellen Beurkundung?
11. Ist nach der geplanten Stiftungsrechtsreform die Verwendung eines Rechtsformzusatzes für Stiftungen erforderlich?

12. Wie ist der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform in seiner Gesamtheit zu beurteilen?
13. Wann ist mit dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsgesetzes zu rechnen?

1. Wird durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Business Judgment Rule eingeführt?

Da zahlreiche Geschäftsführungsaufgaben in Stiftungen in die Zukunft wirken und Prognosen von Entwicklungen erfordern, insbesondere bei der Anlage von Stiftungsvermögen, soll jetzt die sogenannte Business Judgment Rule eingeführt werden, vergleichbar mit einer entsprechenden Regelung im Aktiengesetz: Sofern ein Organmitglied bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben beachtet und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, verletzt es durch eine solche Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben nicht seine Geschäftsführungspflichten.

Die Einführung der Business Judgment Rule bringt einen verbesserten Haftungsschutz für das handelnde Stiftungsorgan.

2. Wird durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Änderung der Stiftungssatzung einschließlich der Änderung von Stiftungszwecken erleichtert?

Aufgrund der ausführlichen Regelungen für Satzungsänderungen im Referentenentwurf, die einen deutlichen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten, ist davon auszugehen, dass eine Änderung der Satzung, auch im Falle des Austausches eines Satzungszweckes leichter möglich sein wird, als nach geltender Rechtslage:

- Satzungsänderungen, die keine Änderungen des Stiftungszwecks beinhalten, können vorgenommen werden, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird. Auch die Änderung von prägenden Bestimmungen der Satzung sollen nach dem Entwurf möglich sein, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben oder eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Prägend für eine Stiftung sind in der Regel ihr Name und ihr Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung, die Regelungen zur Verwaltung des Grundstockvermögens sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Stiftungsorgane.

- Auch der in der Satzung festgelegte Zweck der Stiftung soll unter bestimmten Voraussetzungen - aber wie stets unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Stifterwillens - geändert werden können, mehrere Zwecke sollen auf weniger Zwecke beschränkt und ein bestehendes Aufgabengebiet der Stiftung um ein weiteres Aufgabengebiet durch Aufnahme eines zusätzlichen Zweckes ergänzt werden können. Eine Änderung des Zwecks soll z.B. möglich sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Weise geändert werden kann. Eine Zweckbeschränkung ist z.B. dann denkbar, wenn sich das Vermögen der Stiftung erheblich verringert hat und keine Aussicht besteht, dass die Stiftung in größerem Umfang neues Vermögen erwerben kann, um die eingetretenen Vermögensverluste auszugleichen; eine Zweckergänzung kann bei besonderer Vermögensmehrung möglich sein.
- Nach dem Entwurf kann ein Stifter auch in der Errichtungssatzung spätere Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung oder durch den Stifter selbst ohne oben bezeichnete Einschränkungen zulassen; die Änderungsermächtigung muss aber im Inhalt und im Ausmaß hinreichend bestimmt sein.

3. Dürfen nach der geplanten Stiftungsrechtsreform weiterhin Verbrauchsstiftungen errichtet werden?

Nach dem Referentenentwurf kann eine Stiftung auch für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung), allerdings nur noch in Verbindung mit einer festen Zeitdauer. Wie bisher erscheint aber die auch bei einer Verbrauchsstiftung erforderliche dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks nur gesichert, wenn der in der Satzung für die Stiftung festgelegte Zeitraum mindestens zehn Jahre beträgt.

4. Ist in der geplanten Stiftungsrechtsreform die Umwandlung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung vorgesehen?

Nach dem Referentenentwurf besteht unter besonderen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung. Dies soll z.B. dann möglich sein, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Anders als bei der Errichtung einer Stiftung als Verbrauchsstiftung ist bei der späteren Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung die Mindestdauer für das Bestehen der Verbrauchsstiftung von 10 Jahren nicht erforderlich.

5. Werden durch die geplante Stiftungsrechtsreform die Zulegung einer Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung von zwei Stiftungen (Fusion) erleichtert?

Bislang sind die Zulegung zu einer Stiftung und die Zusammenlegung von Stiftungen im BGB nicht geregelt. Lediglich in Landesstiftungsgesetzen gibt es Ausführungen hierzu. Der Referentenentwurf enthält umfangreiche und klare Bestimmungen, welche Voraussetzungen für die Zulegung oder die Zusammenlegung erforderlich sind, deren Wirkung und das Verfahren hierzu. Wesentlich ist, dass Zulegung und Zusammenlegung jetzt als eigenständige Verfahren zur Vermögensübertragung zwischen Stiftungen ausgestaltet sind.

- Bei der Zulegung ist deshalb die Auflösung bzw. Aufhebung und Liquidation der aufzunehmenden Stiftung nicht mehr erforderlich. Die Vermögensübertragung erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne das bei einer Liquidation erforderliche Sperrjahr. Die Zulegung wird vollzogen durch den Abschluss eines Zulegungsvertrages und die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

- Bei der Zusammenlegung von zwei Stiftungen soll die aufnehmende Stiftung durch einen Zusammenlegungsvertrag und die Genehmigung durch die zuständige Behörde entstehen.
- Sowohl für Zulegung als auch für Zusammenlegung ist Voraussetzung, dass sich nach Errichtung der übertragenden Stiftung/Stiftungen die Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Anpassung der Stiftung/Stiftungen an die geänderten Verhältnisse durch Satzungsänderung nicht möglich ist.

6. Wird die Auflösung einer Stiftung durch die geplante Stiftungsrechtsreform erleichtert?

Künftig sollen Stiftungen durch Stiftungsorgane aufgelöst oder durch Behörden aufgehoben werden können, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks endgültig unmöglich ist. Als endgültig ist es anzusehen, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und auch nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung wieder in absehbarer Zeit geändert werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Stiftung nicht mehr über ein dafür ausreichendes Vermögen verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass sie neues Vermögen in ausreichender Höhe erlangen wird. Dies gibt die Möglichkeit Stiftungen mit besonders kleinem Vermögen, für die sich oft auch keine Organmitglieder mehr finden, aufzulösen, was nach geltendem Recht eher problematisch ist.

7. Entbindet das geplante Stiftungsregister Stiftungen von der Pflicht zu Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister?

Die Einführung des Stiftungsregisters wird auf der Grundlage des Referentenentwurfes nur zu einer begrenzten Entlastung von Stiftungen bei ihren Mitteilungspflichten an das Transparenzregister führen:

Alle erforderlichen Angaben zu den Begünstigten der Stiftung werden sich nicht aus den Eintragungen im Stiftungsregister ergeben. Erforderlich sind nämlich - neben den Daten zum Vorstand - gegebenenfalls auch Vor- und Nachname von Begünstigten, Geburtsdatum, der Wohnort sowie die Staatsangehörigkeit. Somit sind diese Daten weiterhin im Transparenzregister anzugeben.

Näheres hierzu: [„Die Stiftungsrechtsreform - Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis“](#)
Peters, Schönberger & Partner, www.psp.eu.

8. Werden auch Familienstiftungen im geplanten Stiftungsregister eingetragen?

In das im Rahmen der Stiftungsrechtsreform geplante Stiftungsregister sollen auch Familienstiftungen eingetragen werden. Es besteht für Familienstiftungen auch nach der Einführung des Stiftungsregisters weiterhin die Pflicht, die Daten der von ihnen Begünstigten im Transparenzregister anzugeben. Details hierzu sind aber umstritten und noch nicht gänzlich geklärt.

Näheres hierzu: [„Die Stiftungsrechtsreform - Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis“](#)
Peters, Schönberger & Partner, www.psp.eu.

9. Müssen bei Eintragung in das geplante Stiftungsregister das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beigefügt werden?

Bei der Ersteintragung der Stiftung in das Stiftungsregister ist ein Nachweis der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Stiftungsbehörde einzureichen sowie die Stiftungssatzung, aus der sich ergeben muss, welches Vermögen der Stiftung gewidmet wurde. Außerdem erforderlich sind Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und

gegebenenfalls vertretungsberechtigter besonderer Vertreter. Danach sind u.a. Satzungsänderungen oder Änderungen bei der Vertretung der Stiftung dem Stiftungsregister zu melden.

10. Bedarf nach der geplanten Stiftungsrechtsreform das Stiftungsgeschäft bei Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen der notariellen Beurkundung?

Der Referentenentwurf sieht für das zu Lebzeiten errichtete Stiftungsgeschäft nur die einfache Schriftform vor. Dies ist wohl angesichts entsprechender Erläuterungen in der Begründung des Referentenentwurfs dahingehend zu verstehen, dass er der Entscheidung des OLG Köln nicht folgt, die bei Einbringung von Immobilien im Stiftungsgeschäft die notarielle Beurkundung des Stiftungsgeschäfts verlangt (Siehe hierzu PSP-Praxistipp vom 20.11.2019 „Neues zur notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts“, www.psp.eu.) Auch Zulegungs- und Zusammenlegungsverträge sollen nach dem Referentenentwurf nicht notariell zu beurkunden sein, wenn die Zu- oder Zusammenlegung mit einem Übergang von Immobilienvermögen verbunden ist.

11. Ist nach der geplanten Stiftungsrechtsreform die Verwendung eines Rechtsformzusatzes für Stiftungen erforderlich?

Nach dem Referentenentwurf muss eine Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e. S.“ angefügt werden. Verbrauchsstiftungen haben mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e. VS.“ zu führen.

12. Wie ist der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform in seiner Gesamtheit zu beurteilen?

Es ist höchst erfreulich, dass nach Jahren des Stillstands endlich der Referentenentwurf einer Stiftungsrechtsreform vorliegt. Er enthält zahlreiche seit langem von der Stiftungswelt geforderte Präzisierungen und Verbesserungen, die mehr Rechtssicherheit schaffen und erleichternde Auswirkungen für die Praxis haben. Besonders zu begrüßen ist, dass die Problematik unterschiedlicher Regelungen des Stiftungsrechts in den Landesstiftungsgesetzen ein Ende finden soll durch Bündelung klarer und umfangreicher Regelungen im BGB, die für alle Bundesländer gelten. In der Folge können die Landesstiftungsgesetze deutlich verschlankt werden.

Die geplante Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung bringt u.a. für Stiftungen den Vorteil, nicht mehr zeitaufwendig Vertretungsbescheinigungen bei Stiftungsbehörden beantragen zu müssen. Außerdem wird durch das Stiftungsregister nachhaltig Transparenz geschaffen.

Aufgabe im weiteren Verfahren wird es sein, erforderliche Präzisierungen des Gesetzestextes vorzunehmen und Unklarheiten zu beseitigen. Beispielsweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit erscheint es unglücklich, dass bei Einführung eines Stiftungsregisters dennoch weitere Angaben im Transparenzregister erforderlich sein werden. Oder die tautologisch anmutende Formulierung der „endgültigen Unmöglichkeit“ (gibt es eine nicht endgültige Unmöglichkeit?), die für sich genommen straff anmutet, in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf aber deutlich relativiert wird. Und muss unbedingt mit dem „gewidmeten Vermögen“ die Verwendung eines zusätzlichen, vierten Vermögensbegriffes eingeführt werden (Stiftungsvermögen, Grundstockvermögen, gewidmetes Vermögen, sonstiges Vermögen)? Auch der besondere Namenszusatz für die Verbrauchsstiftung ist diskussionswürdig. Die Beispiele könnten fortgeführt werden, sollen aber nicht die Erleichterung zunichtemachen, dass viel lobenswertes und praxisnahes geschaffen wurde.

13. Wann ist mit dem Inkrafttreten des neuen Stiftungsgesetzes zu rechnen?

Der Referentenentwurf wurde zwischenzeitlich an die Verbände zur Stellungnahme weitergeleitet. Von dort werden mit großer Wahrscheinlichkeit noch Änderungsvorschläge eingebracht werden.

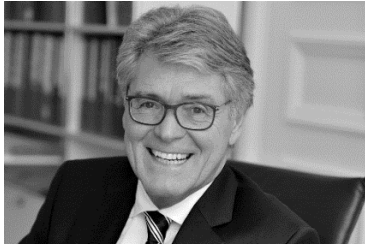
Nach endgültiger Fertigstellung des Referentenentwurfs wird er dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei Zustimmung wird ein Regierungsentwurf an den Bundesrat und den Bundestag übermittelt.

Im Bundestag wird das Gesetz beraten und dem Rechtsausschuss vorgelegt, der eine Beschlussempfehlung abgibt zur Abstimmung des Gesetzes im Bundestag. Nach der Verabschiedung des Gesetzes wird es dem Bundesrat vorgelegt, der selbst noch Änderungsvorschläge einbringen kann.

Wird das Gesetz noch im Jahre 2021 verkündet, könnte es zum 01.01.2022 in Kraft treten. Die Vorschriften zum Stiftungsregister werden wohl erst ab 01.01.2025 gelten.



Experten-Kontakt



Hans Robert Röthel
Rechtsanwalt

E-Mail: r.roethel@psp.eu



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt

E-Mail: m.uhl@psp.eu

Über PSP

Peters, Schönberger & Partner (PSP) zählt mit einer über 40-jährigen, erfolgreichen Unternehmenshistorie zu den renommiertesten mittelständischen Kanzleien in Deutschland. Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte unterstützen wir Sie bei wichtigen Entscheidungen und begleiten Sie bei deren Umsetzung. Zu unseren Mandanten zählen mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen, vermögende Privatpersonen und Private Equity-Gesellschaften, die den Wunsch nach einer interdisziplinären und individuellen Beratung haben. Sie finden in uns einen professionellen, verlässlichen und durchsetzungstarken Partner, der mit Leidenschaft Ihre rechtlichen und steuerlichen Interessen vertritt und auch die klassischen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer übernimmt. Das PSP-Family Office unterstützt Sie zudem bei der Vermögensstrukturierung und verfügt über ausgewiesene Expertise in Nachfolge-, Stiftungs- und Immobilienfragen.



PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
www.psp.eu